

einen Minderjährigen oder an einen Zuchthäusler, anfechtungsberechtigt gewesen wäre. Der Beschluß des Reichstags scheint mir daher in seinen Konsequenzen der richtigste zu sein.

bb) Für die Einbringung eines Wahlprotestes war irgend eine Form nicht vorgeschrieben, doch mußte sie wohl in der Regel in einem Schriftsatz erfolgen. Sogar die Einbringung eines Protestes mittels eines Telegramms hat der Reichstag für gültig erachtet. Der Protest brauchte auch nicht in deutscher Sprache abgefaßt zu sein¹⁾. Anonym durfte er dagegen nicht sein. Der formellen Erklärung, daß man die Wahl anfechte, bedurfte er nicht, nur mußte diese Absicht aus den Begleitumständen zu erkennen sein.

Wahlproteste zu Gunsten eines Siegers wurden grundsätzlich nicht beachtet²⁾.

§ 4 Geschäftsordnung schrieb vor, daß Wahlproteste, welche später als 10 Tage nach Eröffnung des Reichstages und bei Nachwahlen, die während einer Scssion stattfanden, später als 10 Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgten, unberücksichtigt bleiben mußten. Die Bestimmungen der §§ 167 und 188 BGB. und des § 222 CPD. waren für die Berechnung der Frist vier wohl analog anzuwenden, sodaß also der Anfangstag nicht mit zu berechnen war und bei Berechnung nach Tagen die Frist mit Ablauf des letzten Tages endete³⁾. — Die ältere Praxis des Reichstags nahm an, daß der Protest innerhalb der vorgeschriebenen Frist in den Einlauf des Reichstages gelangen müsse⁴⁾. Die neuere Praxis stand dagegen auf einem milderen Standpunkt und sah sogar z. B. einen zur gegebenen Zeit bei den Akten des Staatsanwalts befindlichen Protest als rechtzeitig erfolgt an⁵⁾.

1) Vgl. Jungheim S. 11.

2) Vgl. Gatschel S. 512/513.

3) Vgl. Jungheim S. 12.

4) So auch v. Seydel, Reichstag, S. 394; Ufer S. 70; Jungheim S. 12.

5) Gatschel S. 512.